

Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Gebühren in Bewohnerparkbereichen

Aufgrund des § 6a Abs. 5a S. 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 19. Februar 2022 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 5a S. 3 StVG des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für den nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesenen Bewohnerparkbereich mit einem erheblichen Parkraummangel in der Innenstadt der Stadt Kempen (Anlage 1).
- (2) Der Bewohnerparkausweis gilt zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Bewohnerparkbereich auch für die Parkflächen der Parkplätze P7 (Hessenring), P8 (Viehmarkt) und P16 (Kuhstraße).
- (3) Die öffentlichen Parkplätze im Parkhaus der Sparkasse Krefeld - Filiale Kempen auf der Orsaystraße 1 sind vom Bewohnerparkbereich ausgenommen.

§ 2 Antragsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a. Antragsteller/innen die mit Hauptwohnsitz im Bewohnerparkbereich gemeldet sind,
 - b. der/die Antragsteller/in die Wohnung selbst bewohnt,
 - c. das Fahrzeug auf den/die Antragsteller/in zugelassen ist oder von ihm/ihr dauerhaft genutzt wird (Nachweis durch eine Bestätigung des Fahrzeughalters, dass das Fahrzeug zur dauerhaften Nutzung überlassen wurde) und
 - d. der/die Antragsteller/in über keine private Stellplatzmöglichkeit oder Garage verfügt
- (2) Je Wohneinheit wird nur ein Bewohnerparkausweis für nur ein Fahrzeug ausgestellt werden.
- (3) Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgestellt. Für die Antragsstellung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - a. Gültiger Personalausweis oder Reisepass
 - b. Zulassungsbescheinigung I (Fahrzeugschein)
 - c. Nutzungsbescheinigung, wenn der/die Antragsteller/in nicht Fahrzeughalter/in ist
- (4) Für die Beauftragung eines Dritten, benötigt dieser zusätzlich zu den unter Abs. 1 und 3 eine schriftliche Vollmacht. Außerdem muss ein gültiges Ausweisdokument (im Original) bei der Straßenverkehrsbehörde vorgelegt werden. Der/Die Bevollmächtigte muss sich mit seinem gültigen Personalausweis/Reisepass ausweisen.
- (5) Bewohnerparkausweise sind jährlich neu zu beantragen. Die Beantragung kann frühestens ab dem 15. November des Vorjahres erfolgen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 4 Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erfolgt immer für den Zeitraum eines vollen Kalenderjahres (01. Januar bis zum 31. Dezember).
- (2) Bei unterjähriger Beantragung eines Bewohnerparkausweises (z.B. Zuzug in den Bewohnerparkbereich) beginnt der Zeitraum mit dem Monat in dem die Ausstellung des Bewohnerparkausweises erfolgt und endet nach Abs. 1 zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
- (3) Bei Wegzug aus dem Bewohnerparkbereich ist bei Antragsstellung und Rückgabe des Bewohnerparkausweise eine anteilige Erstattung der monatlichen Gebühr ab dem Folgemonat möglich.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Für Fahrzeuge bis 3,5 t wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 10 € erhoben. Die Jahresgebühr beträgt maximal 120 €
- (2) Für Fahrzeuge bis 3,5 t, die länger als 5,50 m sind, wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben. Die Jahresgebühr beträgt maximal 240 €
- (3) Bei unterjähriger Beantragung eines Bewohnerparkausweises in den Bewohnerparkbereich wird die Gebühr für das laufende Jahr, ab dem Monat in dem die Ausstellung des Bewohnerparkausweises erfolgt, gemäß Abs. 1 und 2 anteilig erhoben.
- (4) Für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises wird neben der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Gebühren eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 € fällig.
- (5) Für Änderungen, Rückgabe bei Wegzug oder Ersatzausstellungen bei Verlust des Ausweises wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 € erhoben.

§ 6 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 - a. die den Antrag gestellt hat;
 - b. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit der Antragstellung zur Ausstellung eines Parkausweises für den Bewohnerparkbereich.
- (3) Verzieht ein Gebührenschuldner und ist er in der Folge nicht mehr Anwohner eines Bewohnerparkbereichs erlischt zugleich sein Bewohnerparkausweis.

§ 7 Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden, wenn die Interessen des/der Antragsteller/in die durch diese Satzung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 8 Gestaltung und Missbrauch des Bewohnerparkausweise

- (1) Bewohnerparkausweise werden gemäß dem Muster in Anlage 2 zu dieser Satzung erstellt.
- (2) Zur Erhöhung der Fälschungssicherheit können zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, wie beispielsweise ein turnusmäßiger Wechsel der Ausweisfarben oder die Einführung anderer Sicherheitsmerkmale.
- (3) Bei Missbrauch des Bewohnerparkausweises (z. B. Vervielfältigung oder Weitergabe an unbefugte Dritte) erlischt die Gültigkeit unmittelbar.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bewohnerparkausweis vervielfältigt oder ihn unbefugten Dritten zur Verfügung stellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 35 € und höchstens 500 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Regelungen über die Ahndung von ordnungswidrigem Verhalten gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder anderer einschlägiger Rechtsnormen bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 27.09.2022

Gez.
(Dellmans)
Bürgermeister

Anlage 1

Ausgewiesener Bewohnerparkbereich im Innenstadtbereich der Stadt Kempen



Anlage 2
Bewohnerparkausweis (Muster)

Bewohner

Kennzeichen:

Genehmigungsbehörde:

Parkausweis-Nr.:

gültig bis:

www.borgard-verlag.de Form-Nr. 0/497-8.6 DK

Name des Ausweis-Inhabers/der Ausweis-Inhaberin:

Hinweise:

Ein Anspruch auf Freihaltung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

Der Parkausweis ist im Kraftfahrzeug gut lesbar auszu-
legen. Bei Missbrauch kann er eingezogen werden.

Eine Änderung des Parkausweises kann als Urkunden-
fälschung nach § 267 StGB verfolgt werden.

